

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 43 (1987)
Heft: 3

Artikel: Lieber den Spatz in der Hand
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lieber den Spatz in der Hand

In der eidgenössischen Abstimmung vom 6. Dezember wird über die Teilrevision des Kranken- und Mutterschaftsversicherungsgesetzes entschieden. Wie bekannt, existiert seit 1945 (!) eine Bestimmung in der Bundesverfassung, dass auf dem Gesetzesweg eine Mutterschaftsversicherung einzurichten sei. Dies scheint Gewerbe- und Arbeitgeberkreisen sowie leider auch anderen gegen den Strich zu gehen, sonst wäre das Referendum nicht zustandegekommen gegen ein Gesetz, das nur ein Minimum an Schutz und Leistung für Mütter bietet - von dem Jahrzehntelang geforderten, umfassenden Schutz der Mutterschaft kann schon gar keine Rede sein. Sollte das Gesetz am 6. Dezember vom Volk allerdings abgelehnt werden, wird es wahrscheinlich wieder fast ein halbes Jahrhundert dauern, bis sich in dieser Sache nochmals etwas tut.

Hier noch einmal, worum es geht:

Am 20. März 1987 haben die Eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung dem Modell des Ständerates für ein Taggeld bei Mutterschaft zugestimmt. Diese neue Leistung soll durch einen Lohnbeitrag von ca. 3 Promillen (Arbeitgeber- und -nehmerbeitrag zusammen) zum ordentlichen Erwerbsersatzordnungsbeitrag (EO) finanziert und von den AHV-Ausgleichskassen an die anspruchsberechtigten Frauen (auch die nicht erwerbstätig) ausgerichtet werden. Sie wird betragsmässig der EO-Haushaltungsentschädigung entsprechen, d.h. 35 bis 105 Franken im Tag ausmachen und während 16 Wochen ausbezahlt. Nicht erwerbstätige Frauen erhalten den Minimalansatz. Anders als die EO-Leistungen beziehenden Wehrmänner erhalten die Frauen auf ihren Taggeldern keine Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen. Die erwerbstätige Frau ist während der ganzen Schwangerschaft und dem 16wöchigen Mutterschaftsurlaub nach der Geburt vor Kündigung geschützt.

Im nachfolgenden ein fiktives Gespräch von Miette Vonarburg-Marfurt,

das sich mit dem Mutterschaftstaggeld befasst:

- ? **Kinderhaben ist Privatsache.**
- ? **Auch wir hatten Kinder, ohne eine solche Hilfe.**
- ? **Kinderkriegen soll nicht bezahlt werden.**

Das Mutterschafts-Taggeld ist keine Einmischung in die Familienangelegenheiten. Es ist eine Aufwertung der Mutter, die die Aufgabe übernimmt, Kinder zu haben und zu erziehen. Dies kommt schliesslich auch dem Gemeinwohl zugut. Sicher wäre ein entsprechendes Taggeld auch schon früher eine Hilfe für viele Mütter gewesen. Viele Mütter geraten durch eine Schwangerschaft noch immer oder wieder vermehrt in Fürsorgeabhängigkeit. Das vorgeschlagene Taggeld wäre ein Recht, aber entspricht nicht einem Lohnersatz. Vielen Müttern gäbe es die Möglichkeit, etwas ruhiger bei ihrem Kind bleiben zu können, wenigstens während 16 Wochen, ohne finanzielle Not leiden zu müssen.

Die Erfahrung im "Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis" zeigt, dass sehr viele schwangere Frauen ihre Stelle verlieren, weil ihr Arbeitgeber in der für ihn gesetzlichen Frist kündigt (die Frau ist nur während acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt kündigungsschützt). Wenn sie sich bei den Arbeitsämtern um Arbeitslosengeld bewerben, erhalten diese Frauen meist das Arbeitslosengeld nicht, weil sie nicht als vermittelbar taxiert werden. Diese Frauen sind dann oft während 4-5 Monaten ohne jeglichen Erwerb. Wenn sie zu sehr niedrigen Frauenlöhnen angestellt waren, hatten sie die Möglichkeit nicht, Reserven anzulegen. Viele der Frauen, die sich beim Solidaritätsfonds um Beiträge bewerben, bekämen 16 Wochen lang ein Taggeld von Fr. 35.-- täglich, monatlich etwa Fr. 1'050.--. Mit dem zusätzlichen Hilfsbeitrag des Solidaritätsfonds wäre es ihnen dann wohl eher möglich, mit einem schmalen Budget über die Runden zu kommen, ohne auf die öffentliche Fürsorge angewiesen zu sein.

- ? Aber da kämen diejenigen Frauen,
? die wenig verdienen, wieder zu
? kurz und die reicheren hätten ein
? nicht benötigtes Taggeld.

- ? Das ist doch ungerecht und asozial.

Das stimmt. Das Taggeld wird nämlich vom Lohn der Frau errechnet. Die Frau des Direktors (die vielzitierte), bekäme auch nicht mehr als den Minimalansatz von Fr. 35.--, wenn sie "nur" Hausfrau ist. Da ist noch zu erwähnen, dass man meist erst "Frau Direktor" ist, wenn die Kinder schon ausgeflogen sind, also nicht unbedingt im gebärfreudigen Alter. Zudem bezahlt der "Herr

Direktor" sein ganzes Leben lang wahrscheinlich einen höheren Beitrag, der von seinem Lohn errechnet wird - und dies für sehr viele andere Frauen. Jedermann, jedefrau, die beruflich arbeiten, bezahlen nämlich auf 1000 Franken Einkommen monatlich Fr. 1.50 (kein Kafi), damit solidarisch alle Frauen, die ein Kind zur Welt bringen, ob sie selber bezahlen oder nicht, ob sie es nötig haben oder nicht, den Minimalansatz des Taggeldes (den maximalen Ansatz von Fr. 105.-- nur, wenn sie selbst ein monatliches Salär von 4200 Franken erreichen).

Diese Ordnung gilt eigentlich ganz selbstverständlich bei der AHV, auch bei der IV und der EO (Erwerbsersatz-Ordnung). Da bekommt der Major, ob er es braucht oder nicht, seinen Militärsatz und der Rekrut, der oft auch noch keinen Beitrag bezahlt, erhält auch sein Taggeld. Und daran bezahlen seit vielen Jahren alle, unabhängig vom Geschlecht. Warum sollte man gerade jetzt, wo den Frauen und Müttern etwas zugute käme, so kleinlich sein?

- ? Der lange Kündigungsschutz wird
- ? sich zum Nachteil der Frauen
- ? auswirken, wenn sie auf Arbeits-
- ? suche gehen. Der Mann wird ihnen
- ? dann vorgezogen werden.

Seit langem darf einem Mann während seiner Militärdienstzeit nicht gekündigt werden. Die Schweiz ist trotzdem eines der reichsten Länder der Welt. Dass es gewisse sozialpolitische Notwendigkeiten gibt (wie Herr Clavadetscher, Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes, der das Referendum gegen das neue KMVG ergrieff, in der "Tribüne" des "Vaterland" vom 11. Juli 87 schreibt), ist allen klar.

Aber die Tatsache ist, dass es vielen sehr gut geht, auch wenn so und so viele Männer während vielen Monaten arbeitsabwesend sind, weil sie für unser Land ihren geforderten Einsatz leisten. Ist die Aufgabe der Frau und Mutter nicht auch eine Aufgabe, die dem ganzen Land dient?

Die Kommissionsarbeit für das zur Abstimmung vorgeschlagene KMVG dauerte mehr als 6 Jahre. Käme ein Nein zustande, würden bis zur Verwirklichung von entscheidenden Verbesserungen im Krankenwesen und Muttertaggeld wieder sehr viele Jahre verstreichen.

Bei einer Ablehnung würde nicht nur das Mutterschafts-Taggeld, sondern es würden auch andere, gerade für uns Frauen wichtige Verbesserungen abgelehnt:

- Zeitlich unbeschränkte Leistungen bei Spitalaufenthalt (heute ist damit nach 2 Jahren Schluss), was sich vor allem für ältere, chronisch-kranke Patienten sehr segensreich auswirken wird.
- Mehr Beiträge bei spitälexterner (Haus-)Krankenpflege, was besonders diejenigen betrifft, die ihre betagten Eltern daheim pflegen.
- Bundesbeiträge an Krankenkassen - eine Massnahme zur Eindämmung der Kostensteigerung der Krankenversicherung, was vorwiegend die Familien bei den Prämien für die Kinder stärker entlasten wird.

Mit einem JA zur Teilrevision des KMVG am 6. Dezember werden die Familie wie auch die Alleinerziehenden bessergestellt.

NEUES EHEGÜTERRECHT Fristen beachten!

Im Hinblick auf die Einführung des neuen Eherechts, das ab 1. Januar 1988 für rund 1,5 Millionen Paare gilt, sollten die Eheleute ihre güterrechtliche Situation überdenken. Wird nämlich eine bestimmte Sonderregelung gewünscht, so müssen verschiedene Fristen eingehalten werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die entsprechenden Möglichkeiten zusammengestellt.

(sda) Die überwältigende Mehrheit der rund 1,5 Millionen Ehepaare in der Schweiz hat keinen Ehevertrag und fällt damit automatisch unter das neue Ehegüterrecht und den neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die rund 10%, die einen Ehevertrag abgeschlossen haben, bleiben

dem alten Güterrecht unterstellt.

- Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag und wollen dennoch unter dem alten Güterrecht bleiben, können sie bis spätestens Ende 1988 eine gemeinsame schriftliche Erklärung beim Güterstandsregisteramt